

WTS Tax Newsletter

Energiesteuern und Energierecht

Editorial

Verbrauchssteuern & Energierecht

Mit den European Green Deal möchte die Europäische Union bis 2050 als erster Kontinent klimaneutral werden. Zur Umsetzung dieses Ziel hat die Europäische Kommission am 14.07.2021 das umfangreiche Maßnahmenpaket Fit-for-55 vorgelegt: Bis 2030 soll der Ausstoß von Treibhausgasen in der EU um mindestens 55 Prozent reduziert werden.

Im Maßnahmenpaket enthalten ist auch ein Vorschlag zur Reformierung der EU-Energiesteuerrichtlinie. Der Richtlinienentwurf adressiert eine Vielzahl von Einzelregelungen. Hervorzuheben ist die Erhöhung der Mindeststeuersätze. Die nationalen Steuersätze der Mitgliedstaaten für Energieerzeugnisse und Strom sind derzeit sehr uneinheitlich. Es bestehen viele Ausnahmen von der Besteuerung fossiler Brennstoffe. Auch bei der Stromerzeugung wird nicht zwischen erneuerbaren und fossilen Energieträgern unterschieden. Die Kommission möchte zudem die Steuerbefreiungen für die Luft- und Seefahrt im europäischen Wirtschaftsraum abschaffen.

Auch bei den Steuerbegünstigungen für Industrieunternehmen kündigen sich Einschränkungen an. Der Richtlinienentwurf sieht eine Streichung der betrieblichen Steuersätze für Strom und Energieerzeugnisse vor. Damit würde die Ermächtigungsgrundlage für die Steuerentlastungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG entfallen. Auch die Begünstigung für mineralogische Verfahren (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 Bst. a EnergieStG bzw. § 9a Abs. 1 Nr. 2 StromStG) steht auf dem Prüfstand. Nach den Plänen der EU-Kommission sollen die Neuregelungen bereits zum 01.01.2023 in Kraft treten. Änderungen der Energiesteuerrichtlinie erfordern jedoch die einstimmige Zustimmung aller EU Mitgliedstaaten, die derzeit noch nicht absehbar erscheint.

Wir wünschen viel Freude bei der Lektüre und Ihnen weiterhin alles Gute.



Dr. Karen Möhlenkamp

Partner
Rechtsanwältin
Telefon +49 (0) 211 200 50-817
karen.moehlenkamp@wts.de



Roman Bachmaier

Director
Steuerberater, Dipl. Kfm.
Telefon +49 (0) 941 383873-107
roman.bachmaier@wts.de



Bertil Kapff

Senior Manager
Steuerberater, M.Sc., M.Sc.
Telefon +49 (0) 211 200 50-669
bertil.kapff@wts.de

Inhaltsverzeichnis

1. Verbrauchssteuern	3
1.1. Unionsrechtlicher Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei fakultativen Steuerermäßigungen (EuGH-Vorlage vom 08. Juni 2021, VII R 44/19)	3
1.2. Eigenbetriebliche Entnahme des Stroms nach § 9b Abs. 3 StromStG (BFH-Urteil vom 24. Juni 2021, VII R 26/19)	5
1.3. Contracting und Betreibenlassen einer Stromerzeugungsanlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG (BFH-Urteil vom 15. Dez 2020, VII R36/18)	7
1.4. Unternehmen in Schwierigkeiten: Verlängerung der Ausnahmeregelung bis 31.12.2021	9
1.5. Stromsteuerrechtliche Implikationen der Elektromobilität	11
1.6. Stromsteuerrechtliche Compliance-Pflichten für PV-Anlagen	13
1.7. Stromsteuerrechtliche Compliance-Pflichten für PV-Anlagen	17
1.8. Lieferung von Energieerzeugnissen an ausländischer Streitkräfte und Hauptquartiere	19
1.9. GZD-Informationsschreiben zu geringfügigen Verfahrensabweichungen bei der Beförderung unter Steueraussetzung	21
1.10. Plastiksteuer: Stand der Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten	22
2. Energierecht	23
2.1. Bundesregierung beschließt Klimaneutralität ab 2045	23
2.2. Bundesnetzagentur beschließt Übergangsregelung zum Redispatch 2.0	25
2.3. Neue Pflichten bei der Rechnungslegung für Energielieferungen infolge der EnWG-Novelle	27
2.4. Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG): Neue Regelungen zur Wasserstoffwirtschaft	28
2.5. Marktstammdatenregister: Fristende zur Nachmeldung von EEG-Bestandsanlagen am 30. September 2021	30
2.6. Carbon Leakage-Begünstigungen für energieintensive Unternehmen	31
3. Veranstaltungen	33
3.1. WTS-Webinar - Photovoltaik (PV) Anlagen im regulatorischen Dschungel	33
3.2. VDMA - Aktuelles zur Energie- und Stromsteuer und zum Energierecht	34
3.3. ENERGIE TECH Panel - CO2-Steuer Österreich & Deutschland	35
3.4. 12. Deutscher Energiesteuertag	36

1. Verbrauchssteuern

1.1. Unionsrechtlicher Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei fakultativen Steuerermäßigungen (EuGH-Vorlage vom 08. Juni 2021, VII R 44/19)



Der BFH legte dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage zur Vorabscheidung vor, ob der unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch für die fakultative Steuerermäßigung nach Art. 5 Satz 1 vierter Gedankenstrich RL 2003/96 dahingehend gilt, dass der Mitgliedstaat die Steuerermäßigung nach Ablauf der in seinem Recht geregelten Antragsfrist nicht verweigern darf, sofern die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

Konkret geht es um die Klägerin, ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, welche eine Energiesteuerentlastung für die Monate August bis November 2010 nach § 54 Abs. 1 EnergieStG anstrebt. Die Anträge gingen erst im Mai 2012 und damit nach Ablauf der Antragsfrist beim HZA ein. Die Voraussetzung für die Entlastung lagen abseits dessen vor. Aufgrund einer Außenprüfung kam es zu einer Hemmung der Festsetzungsfrist nach § 171 Abs. 4 AO mit der Folge, dass diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war. Das HZA lehnte die Entlastung ab. Nach erfolglosem Einspruch hatte die Klage beim FG Hamburg Erfolg (Urteil vom 01.02.2019 - 4 K 58/15). In einem Revisionsverfahren wendete sich das HZA an den BFH.

Inwiefern die fristgerechte Übergabe des Ordners an die Betriebsprüfer, in welchen sich Kopien der Anträge befunden haben, hinreichend für die Gewährung der Steuerentlastung ist - welches die Vorinstanz explizit bejahte - wird vom BFH dagegen nicht thematisiert.

Für die Entscheidungsfindung komme es laut Auffassung des Senats auf die Vorschriften der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 an. Die Auslegung dieser lasse für den Streitfall entscheidungserhebliche Zweifel offen.

Gem. Art. 6 RL 2003/96 steht es Mitgliedstaaten frei, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen zu gewähren, und zwar entweder direkt, über einen gestaffelten Steuersatz oder indem sie die entrichteten Steuern vollständig oder teilweise erstatten. Dabei handle es sich um eine fakultative Steuerbefreiung, welche nach Wahl der Mitgliedstaaten erfolgen könne. Auf diese Grundlage habe der deutsche Gesetzgeber die Steuerentlastung nach § 54 Abs. 1 EnergieStG eingeführt. Danach werde auf Antrag unter anderem eine Steuerentlastung

für Energieerzeugnisse gewährt, die nachweislich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 bis 5 EnergieStG versteuert und von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nr. 3 des StromStG zu betrieblichen Zwecken verheizt worden sind. Weitere Voraussetzungen finden sich im §100 Abs. 1 EnergieStV. So muss die Anmeldung auf einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck erfolgen, sowie alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben enthalten. Zusätzlich muss die Steuerentlastung bis zum 31.12 des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Steuerentlastungsanspruch entstanden ist, beim Hauptzollamt gestellt werden. Bei nationaler Auslegung wäre aufgrund dessen die Entlastung zu versagen, da die Anträge erst verspätet eingingen. Daraus resultiert die an dem EuGH gerichtete Frage ob die Steuerentlastung nach § 54 Abs. 1 EnergieStG allein aufgrund der versäumten Antragsfrist abgelehnt werden darf oder ob der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Gewährung der Steuerentlastung gebiete.

Die Rechtssicherheit und die Verhältnismäßigkeit seien allgemeine Rechtsgrundsätze und müssten von den Mitgliedstaaten beachtet werden. So müsse nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten erlassen, um eine genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen zu verhindern, nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sei.

Nach der Rechtsprechung des EuGHs (vgl. Urteil Petrotel-Lukoil vom 07.11.2019 - C-68/18, EU:C:2019:933, ZfZ 2019, 383) verstößt es gegen Unionsrecht, wenn die Verletzung nationaler formeller Anforderungen dadurch sanktioniert wird, dass eine Steuerbegünstigung nach der RL 2003/96 verweigert wird.

Der Senat neige zur Auffassung, dass der Ablauf der Antragsfrist unschädlich sei, sofern die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen sei. Die Mitgliedstaaten müssten den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch bei der Umsetzung fakultativer Steuervergünstigungen in nationales Recht beachten, sonst liege eine Ungleichbehandlung der Steuervergünstigungen vor (fakultativ ↔ obligatorisch). Rechtsgrundlagen im Unionsrecht könnten aber eine solche Ungleichbehandlung rechtfertigen.

Autor: Christian Kick | Regensburg

1.2. Eigenbetriebliche Entnahme des Stroms nach § 9b Abs. 3 StromStG (BFH-Urteil vom 24. Juni 2021, VII R 26/19)



Ein Zweckverband (Kläger), dessen satzungsgemäßer Zweck darin besteht, Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung bereit zu stellen, betreibt und unterhält Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Weiterleitung, Speicherung und Verteilung des Wassers. Seit 1994 ließ er seine Aufgaben aufgrund eines Betriebsführungsvertrages von der X GmbH erfüllen. Letztere verfügte vertragsgemäß über entsprechend qualifiziertes Personal. Der Kläger übertrug der GmbH die gesamte Betriebsführung, insbesondere den laufenden Betrieb, Wartung, Instandsetzung und Ausbau der Anlage. Für spezielle Aufgaben, z.B. die Programmierung automatisierter Prozesse nahm der Kläger andere externe Spezialisten in Anspruch. Der zum Betrieb der Anlagen benötigte Strom wurde auf Grundlage eines Stromlieferungsvertrages zwischen dem Kläger mit einem Energieversorger bezogen und auch von ersterem bezahlt.

Im August 2011 beantragte der Kläger eine Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG für das zurückliegende erste Halbjahr i. H. v. 30.530,00 €, welche vom zuständigen Hauptzollamt bewilligt wurde. Im Juni 2012 folgte ein Antrag auf Stromsteuerentlastung für das Gesamtjahr 2011 i. H. v. 60.990,98 €, welcher vom Hauptzollamt abgelehnt wurde. Des Weiteren forderte dieses den bereits ausgezahlten Entlastungsbetrag i. H. v. 30.530,00 € zurück mit der Begründung, die GmbH habe den Strom entnommen und nicht der Kläger. Nach erfolglosem Einspruch und Niederlage bei einer ersten Klage vor dem Finanzgericht Düsseldorf verfolgte der Zweckverband sein Begehren durch eine Revision beim Bundesfinanzhof weiter.

Der Kläger argumentiert, dass obwohl sich die Zurechnung der Stromentnahme ausschließlich nach dem Realakt der Entnahme richten sollte, diese ihm zuzurechnen wäre, denn bei vollautomatischen wasserwirtschaftlichen Anlagen, wie sie im Streitfall vorliegen, käme es darauf an, wer die Steuerung vornehme oder deren Parameter vorgebe. Da die automatische Steuerung auf Veranlassung des Klägers vorgenommen werde, sei die Stromentnahme diesem zuzurechnen.

Das Hauptzollamt argumentiert, dass bei vollautomatischen Anlagen der maßgebliche Realakt demjenigen zuzuordnen sei, der die Verwendung vornehmen würde, wenn die Anlage nicht automatisiert wäre, nämlich der GmbH, da diese vorwiegend die Steuerung verwenden würde und im Störfall die Steuerung übernehmen müsse, zumal der Kläger nicht über eigenes Personal verfüge.

Die Revision des Klägers wurde vom Gericht aus den folgenden Gründen zurückgewiesen:

Eine Verbrauchssteuer entsteht durch Realakt ohne dass es dabei auf vertragliche, wirtschaftliche oder sachenrechtliche Umstände ankommt. Also muss derjenige, der den Strom aus dem Versorgungsnetz entnimmt, die unmittelbare Sachherrschaft der Anlage haben, in der der Strom verbraucht wird. Eine mittelbare Sachherrschaft wie die des Klägers reicht nicht aus. Nach diesem Grundsatz hat die GmbH den Strom entnommen, da diese die gesamte verantwortliche Betriebsführung übernommen und sämtliche Anlagen zur Verwaltung übertragen bekommen hatte.

Die Weisungsrechte des Klägers sind nicht maßgeblich, da die GmbH über die laufende Betriebsführung und die Maßnahmen im Zusammenhang der Vertragsdurchführung entscheiden konnte und außerdem über eine Generalhandlungsvollmacht verfügte. Somit übte die GmbH die unmittelbare Sachherrschaft über die Anlagen und zugleich den von ihnen verbrauchten Strom aus. Es ist auch unbeachtlich, dass es sich um einen Betriebsführungs- und nicht um einen Werkvertrag handelt, da die GmbH nach dem Vertragsinhalt ein Tätigwerden und keinen Erfolg schuldet.

Der Urteilsbegründung sind noch zwei interessante Aspekte zu entnehmen. Zum einen sieht der BFH das zivilrechtliche Konstrukt des mittelbaren Besitzes für Verpächter oder Vermieter (§ 868 BGB) als nicht aus das Stromsteuerrecht übertragbar an. Vermieter oder Verpächter scheiden damit als Entlastungsberechtigte aus. Zum anderen lässt das Gericht dahinstehen, ob er dem Inhalt des GZD-Schreibens vom 29.3.2019 bzw. 29.11.2019 folgt. Dieses Schreiben bindet nur die Verwaltung und ist zudem erst ab 1.1.2018 anzuwenden.

Das dargestellte Urteil wird erneut Bewegung in das Thema „Verwenderbegriff“ bringen. Betriebsführungsmodelle sind bei einem Großteil der Unternehmen in unterschiedlichsten Varianten im Einsatz. Diese müssen auf Basis dieses Urteils strom- und energiesteuerlich neu bewertet werden. Sollte danach weiterhin Unsicherheit bestehen, sind „Hilfsanträge“ für die verschiedenen an der Stromentnahme bzw. an der Verwendung von Energieerzeugnissen beteiligten Unternehmen zu stellen.

Autoren: *Roman Bachmaier und Michael Schütz | Regensburg*

1.3. Contracting und Betreibenlassen einer Stromerzeugungsanlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG (BFH-Urteil vom 15. Dez 2020, VII R36/18)



Der VII. Senat des BFH hat im vorliegenden Fall zugunsten der Klägerin entschieden und somit die Revision des Hauptzollamts gegen das Urteil des FG München vom 05.07.2020 - 14 K 2634/16 abgewiesen.

Der Ansatz der Revision begründete das HZA dahingehend, dass kein Einspeisevertrag und Abnahmeverpflichtung seitens der Klägerin vorhanden seien, weshalb die Klägerin nicht die Macht des Betreibenlassen innehatte. Auch vertritt das HZA im Revisionsverfahren die Meinung, dass die Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung nach dem EEG einer Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG ausschliesse. Dieser Auffassung der Rechtslage folgte der BFH jedoch nicht.

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Klägerin (im folgenden A), einer Gemeinde, deren Stadtwerke kommunale Abnahmestellen mit Strom und Wärme versorgen, beriet sich erstmals im April 2007 über die zukünftige Energieversorgung u.a. für den Schulbereich, weshalb beschlossen wurde, das Schulgebäude an ein mit Biogas befeuertes Blockheizkraftwerk anzuschließen. Die Nahwärmeversorgung werde dabei an einen privaten Dritten (B) ausgegliedert. Ferner ist A für die Erstellung und Finanzierung des Netzes verantwortlich.

Ein Durchführungsvertrag zum Bau der Anlage, auf Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes von A, wurde zwischen A und B am 15.03.2011 geschlossen. Am 27.07.2011 schlossen die beiden Vertragsparteien zudem einen Wärmeliefervertrag, entsprechend dem Bedarf von A, über eine Laufzeit von 10 Jahren ab. Einen dritten Vertrag gingen beide am 30.10.2012 ein. Dieser Einspeisevertrag ermöglichte B A, als Netzbetreiber, den in der Anlage erzeugten Strom zur Verfügung zu stellen und besitzt eine Laufzeit von 20 Jahren mit Kündigungsoptionen.

Folglich erstellte B die Anlage und lieferte die Strom-(in das dem Stadtwerk gehörende Netz) und Wärmemengen an A, welche wiederum den Strom mit entsprechender Erlaubnis an Letztverbraucher im Radius von 4 Km weiterveräußerte. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG erklärte A den erhaltenen Strom in der Stromsteueranmeldung des Jahres 2013 als steuerfrei. Diesem Standpunkt folgte das HZA nicht. Aus deren Sicht sei aus den eingereichten Unterlagen nicht herauszunehmen, dass A die Anlage durch B betreiben lasse.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren von A, gab das FG München im oben genannten Urteil A recht, da es die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG erfülle. Entscheidend sei dabei das Betreibenlassen des BHKWs und der auf Langfristigkeit ausgelegten Verträge bzw. die Erstinitiative zur Errichtung der Anlage von A. Dass keine Einspeise- und Abnahmeverpflichtung bestehe, sei nicht relevant, da B durch das angebundene Stromnetz ausschließlich an A liefere. Zudem bestehe nach § 8 Abs. 1 S. 1 EEG eine Abnahmeverpflichtung seitens des A.

Die Revision des HZA richtet sich folglich gegen ein fehlendes Contractingverhältnis, welches vorliegen muss, um eine orientierte Auslegung des Betreibenlassen darzustellen. Den Erläuterungen des HZA zufolge, sei der Abschluss des Einspeisevertrags zwischen A und B nur zum Erhalt der Einspeisevergütung nach dem EEG erfolgt. Infolgedessen seien die Lieferungen von Strom und Gas deutlich voneinander zu trennen. Weiterhin argumentiere das HZA, eine Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG sei durch die Inanspruchnahme der EEG-Vergütung ausgeschlossen.

Entscheidungsgründe:

Der BFH wies die Revision zurück und beschied, dass das FG zurecht der Herangehensweise von A gefolgt sei. A stehe deshalb eine Stromsteuerbefreiung für Jahr 2013 zu, da die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG erfüllt seien. Dies liege unter anderem am Contractingverhältnis zwischen den Parteien. Das Contracting beschreibt dabei das Auslagern der Planung, des Baus, der Finanzierung, des Unterhalts sowie des Betriebs der Energieversorgungsanlage, wobei derjenige der die Anlage betreiben lässt (Contractingnehmer), den Contractor beherrschen muss, um als Stromversorger zu gelten. Dadurch, dass der Betreibende der Anlage beauftragt habe, verpflichten sich der Contractor, Strom an die zu versorgenden Objekte zu liefern, wie auch den Contractingnehmer, den Strom vom Betreiber der Anlage zu beziehen. Zu beachten gilt zudem, dass der Contractingnehmer das wirtschaftliche Risiko nicht zu verantworten hat.

Folglich habe A die genannten Grundsätze beachtet. Das Anstreben des Baus der Anlage liefere A, die Verträge des zwischen den Parteien seien auf Langfristigkeit ausgelegt. Augenscheinlich liege zwar keine vertragliche Abnahmeverpflichtung zwischen A und KG vor, dies sei aber nicht weiter von Belang, da eine faktische Bindung der KG ausschließlich mit A vorlag und somit die kompletten Erzeugnisse an A geliefert worden seien. Demzufolge sei für den BFH nicht weiter zu beachten, ob eine Abnahmeverpflichtung für das Betreibenlassen zu fordern sei.

Weiterhin folgte der BFH der Auffassung des HZA, dass eine Inanspruchnahme der Einspeisevergütung nach dem EEG aufgrund des sog. EEG-Wälzungsmechanismus die Steuerbefreiung des § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG ausschließe, nicht. Er argumentierte, er sei nicht an die Vorgaben und Definitionen des EEG gebunden. Aufgrund dieser Tatsachen bestehe zwischen A und B eine Leistungsbeziehung im Sinne des StromStG. Zudem sei A auch ein Vertrauensschutz entgegengebracht worden, da die Finanzverwaltung im Erlass des BMF vom 23.03.2005 erklärt, eine freie Zuordnung der Strommengen zu den Entnahmestellen, welche sich im räumlichen Zusammenhang zu den Stromerzeugungsanlagen befinden, mit Blick auf die genannte Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG zulässig sei.

Autoren: *Roman Bachmaier und Jakob Wolpers | Regensburg*

1.4. Unternehmen in Schwierigkeiten: Verlängerung der Ausnahmeregelung bis 31.12.2021



Mit der Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen auf dem amtlichen Formblatt 1139 soll sichergestellt werden, dass Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten keine Steuervergünstigungen erhalten. Diese Unternehmen sollen nicht allein durch Steuerbegünstigungen am Leben gehalten werden. Der Vordruck 1139 ist bei der Beantragung zahlreicher Steuervergünstigungen einzureichen, soweit diese von der Zollverwaltung als staatliche Beihilfe definiert wurden. Beispielsweise sind die Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach §§ 9b, 10 StromStG bzw. §§ 54, 55 EnergieStG betroffen.

Verlängerung der Ausnahmeregelung bis 31.12.2021

Der Zoll hat am 03.08.2021 eine neue Version des Merkblatts 1139a mit Stand 01.08.2021 veröffentlicht. Darin wird die bisher bis zum 30.06.2021 befristete Ausnahmeregelung für Unternehmen in Schwierigkeiten während der Corona-Pandemie bis zum 31.12.2021 verlängert. Mit der Verlängerung können Unternehmen, die am 31.12.2019 als wirtschaftlich gesund galten und anschließend aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind, nun im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 unabhängig von ihrer aktuellen finanziellen Situation die Steuerbegünstigungen zur Energie- und Stromsteuer in Anspruch nehmen.

Einstufung als Unternehmens in Schwierigkeiten

Ein Unternehmen befindet sich im beihilfenrechtlichen Sinne in Schwierigkeiten, wenn es seinen Geschäftsbetrieb ohne staatliche Unterstützung so gut wie sicher einstellen muss. Zur Instrumentalisierung der beihilferechtlichen Anforderungen hat die Europäische Kommission den Begriff des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) definiert. Zu beachten ist hierbei, dass diese Kriterien im Regelfall bereits deutlich vor der Insolvenzreife eintreten können. Beispielsweise sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung u.a. nicht mehr förderfähig, wenn die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist.

Selbsterklärung auf amtlichen Vordruck

Es ist zu beachten, dass die Ausnahmeregelung nicht von der gesetzlichen Pflicht entbindet, das Formular 1139 im bisherigen Umfang vorzulegen. Im Vordruck ist, soweit einschlägig, der Beginn der wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit Datum offenzulegen, so dass die Zollverwaltung die Anwendung der Ausnahmeregelung prüfen kann. Unternehmen, die die Ausnahmeregelung aufgrund vorliegender wirtschaftlicher Schwierigkeiten in Anspruch nehmen möchten, sollten ergänzend hierzu im Anschreiben an das Hauptzollamt Stellung nehmen und auf die Ausnahmeregelung hinweisen.

Antragstellung nach dem 31.12.2021

Bei einer Antragstellung nach dem 31.12.2021 sind die Regelungen der § 11c Abs. 2 S. 3 EnergieStV sowie § 1e Abs. 2 S. 3 StromStV zu beachten. Demnach können die Begünstigungen für Unternehmen bei verspäteter Antragstellung zwar festgesetzt, aber nicht ausgezahlt werden, bis die Schwierigkeiten überwunden sind. Betroffene Unternehmen sollten sicherstellen, dass die Entlastungsanträge für das Antragsjahr 2020 sowie ggf. unterjährige Entlastungsanträge für das Antragsjahr 2021 bis zum 31.12.2021 bei ihrem zuständigen Hauptzollamt vorliegen.

Antragsfrist zum 31.12.2021 für Antragsjahr 2020

Unabhängig von der Ausnahmeregelung für Unternehmen in Schwierigkeiten greift für Steuerentlastungsanträge für das Antragsjahr 2020 weiterhin die Antragsfrist zum 31.12.2021. Sämtliche Entlastungsanträge müssen bis zu diesem Datum beim örtlich zuständigen Hauptzollamt vorliegen.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

1.5. Stromsteuerrechtliche Implikationen der Elektromobilität



Der massive Ausbau der Elektromobilität in den letzten Monaten berührt viele Bereiche. Auch die Stromsteuer ist betroffen. Zwar wurden erst in 2018 verschiedene Klarstellungen und Vereinfachungen zu diesem Thema in das Stromsteuergesetz eingeführt. Damit bestehen nun ausdrückliche Regelungen für die klassischen Lieferkonstellationen, wie bspw.

- › Energieversorgungsunternehmen geben Strom über öffentliche Ladesäulen ab,
- › Privatkunden beziehen Strom von Energieversorgungsunternehmen für selbst betriebene Ladesäulen,
- › Industrieunternehmen geben bezogenen Strom über eigene Ladesäulen an Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten ab.

In der Praxis bilden sich jedoch immer wieder neue Modelle, Vertragsgestaltungen und Lieferkonstellationen heraus. Beispielsweise werden verschiedene Dienstleister, wie Ladesäulenbetreiber und Roamingdienstleister, in die Stromlieferkette zwischen Energieversorgungsunternehmen und Stromnutzer eingebunden. Privatkunden wollen nicht mehr nur an eigenen oder öffentlichen Ladepunkten Strom tanken, sondern möchten auch selbst Strom erzeugen und an Dritte verkaufen. Hier stößt das Stromsteuerrecht an seine Grenzen. Es drohen Doppelbesteuerungen und Unsicherheiten bei der Bestimmung des Steuerschuldners.

Betriebliche Ladesäulen bei Industrieunternehmen

Unternehmen des Produzierenden Gewerbe müssen die für Elektromobile eingesetzten Strommengen bei den Steuerentlastungsanträgen nach § 9b StromStG und § 10 StromStG herausrechnen. Diese Verbräuche sind nicht begünstigungsfähig. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verwendung der Elektroautos eigenbetrieblich oder zu anderen Zwecken erfolgte. Seit 2020 wird in den amtlichen Vordrucken für die Steuerentlastungen diesbezüglich ausdrücklich abgefragt, ob der zur Entlastung angemeldete Strom für Zwecke der Elektromobilität eingesetzt wurde. Dies ist entsprechend zu verneinen.

Es ist zu beachten, dass unter Elektromobilität im stromsteuerrechtlichen Sinn alle von außen aufladbare Fahrzeuge mit Straßenverkehrszulassung fallen, d.h. sowohl reine Batterieelektrofahrzeuge und als auch Plugin-hybride. Dagegen sind elektrische Fahrzeuge unproblematisch, die keine Straßenverkehrszulassung besitzen und nur auf dem Betriebsgelände

genutzt werden, z.B. elektrische Gabelstapler oder Hubwagen. Sie fallen nicht unter die stromsteuerrechtliche Definition der Elektromobilität und sind somit nicht bei den Steuerentlastungsanträgen herauszurechnen. Auch nur auf dem Betriebsgelände genutzte Elektrofahräder sind weiterhin begünstigt.

Einbau von (geeichten) Zählern?

Die Stromsteuerverordnung sieht in § 17b Abs. 4a StromStV eine Vereinfachung für die Abgrenzung der Strommengen bei den Steuerentlastungsanträgen vor. Soweit Strommengen, die für die Elektromobilität verwendet wurden, wegen des Nichtvorhandenseins von Mess- oder Zählrichtungen nicht ermittelt werden können, ist eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zulässig.

Leider ist das Stromsteuerrecht jedoch nicht der einzige zu beachtende Rechtsrahmen. Sollen bspw. auch Vergünstigungen nach dem EEG geltend gemacht werden wie die Besondere Ausgleichsregel ist eine eichrechtskonforme Messung grundsätzlich erforderlich. Auch wenn der Strom verkauft werden soll, werden geeichte Zähler regelmäßig benötigt.

Versorgerstatus

Die Abgabe von Strom im Rahmen der Elektromobilität z.B. an Mitarbeiter, Kunden, Besucher usw. kann zu stromsteuerrechtlichen Anmeldepflichten führen. Wer Strom an andere leistet, wird grundsätzlich zum stromsteuerrechtlichen Versorger, d.h. er muss eine entsprechende Erlaubnis beim zuständigen Hauptzollamt beantragen und jährliche Steueranmeldungen auf amtlichen Vordruck abgeben.

Vereinfachungsregel

Erfreulicherweise ist diesbezüglich 2018 eine Vereinfachungsregel in Kraft getreten. Soweit ausschließlich bereits versteuerter Strom vom Energieversorgungsunternehmen bezogen wird, und dieser ausschließlich für Zwecke der Elektromobilität abgegeben wird, führt dies nicht zum Versorgerstatus. Es ist dabei auch unbeachtlich, an wen der Strom abgegeben wird, z.B. eigene Mitarbeiter oder fremde Dritte. In diesem Fall sind Registrierung und Stromsteueranmeldungen nicht erforderlich.

Abgabe von selbst erzeugtem Strom

In der Praxis ergeben sich aktuell oftmals Probleme beim Zusammenspiel zwischen den Steuerbegünstigungen für die dezentrale Eigenerzeugung und den Vereinfachungen für die Elektromobilität. Ergebnis ist meist zusätzlicher Compliance-Aufwand bei vergleichsweise geringen Steuerermehrbelastungen. Wird auch steuerfrei selbst erzeugter Strom an Dritte zum Laden von E-Fahrzeugen abgegeben, greift die Vereinfachungsregel zum stromsteuerrechtlichen Versorger regelmäßig nicht mehr. Eine Anzeige als sogenannter eingeschränkter Versorger sowie jährliche Meldungen über Stromerzeugung und Stromabgabe beim zuständigen Hauptzollamt werden erforderlich. Daneben sind die Auswirkungen auf die steuerfreie Eigenerzeugung im Einzelfall zu prüfen.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

1.6. Stromsteuerrechtliche Compliance-Pflichten für PV-Anlagen



Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern stehen aktuell im Fokus der Hauptzollämter: Wer nicht alle erforderlichen Meldungen vorgenommen hat, riskiert Steuernachzahlungen, Bußgelder und ggf. sogar strafrechtliche Konsequenzen. Betreiber einer PV-Anlage zu sein, bedeutet vielen Pflichten nachkommen zu müssen. Werden diese nicht erfüllt, kann dies die Wirtschaftlichkeit der Photovoltaikanlage gefährden. Die Hauptzollämter beginnen derzeit mit einem systematischen Abgleich der ihnen gemeldeten Anlagedaten mit dem Marktstammdatenregister und den bei anderen Behörden vorliegenden Daten. Vor diesem Hintergrund dient dieser Artikel als Hilfestellung zur stromsteuerrechtlichen Behandlung von PV-Anlagen, um Betreibern böse Überraschungen zu ersparen.

Immer mehr Unternehmen erkennen das wirtschaftliche Potenzial von Photovoltaikanlagen. Nicht nur eine attraktive Rendite durch geringere Stromkosten, sondern auch der steigende politische Druck hin zur Klimaneutralität machen die Technologie zu einer bedeutenden Lösung unserer Zeit. Trotz COVID-19-Pandemie stieg die installierte Leistung in Deutschland in 2020 um 1 GW im Vergleich zum Vorjahr. Die Branche boomt!

Erlaubnis als Versorger

Die Stromerzeugung in Deutschland unterliegt den Regelungen des Stromsteuergesetzes. Zur Bestimmung der Pflichten ist zunächst der Status des Betreibers zu identifizieren. Leistet ein Anlagenbetreiber seinen erzeugten Strom an Dritte weiter, gilt er aus der Sicht des Gesetzgebers grundsätzlich als Versorger und er bedarf einer Erlaubnis zum Ausüben dieser Tätigkeit.

Um den daraus resultierenden Deklarationsaufwand möglichst zu vermeiden, sind Erleichterungen für bestimmte Betreiber vorgesehen. Wird eine PV-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung bis zu 2 MW in Volleispeisung betrieben, gilt der Betreiber nach § 1a Abs. 5 StromStV nicht als Versorger und ist von weiteren Pflichten befreit (**keine Erlaubnis**).

Dies ändert sich allerdings, sobald der erzeugte Strom auch *innerhalb der Kundenanlage* an Letztverbraucher abgegeben wird. In dem Fall werden *unabhängig von der Anlagengröße* nach § 1a Abs. 6 und 7 StromStV eine einmalige Anzeige als sogenannter „eingeschränkter Versorger“ auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1412 sowie ggf. eine Betriebserklärung je Stromerzeugungsanlage auf den Vordrucken 1410a und 1410az verlangt.

Wird der erzeugte Strom auch außerhalb der Kundenanlage an Letztverbraucher abgegeben, ist die Erlaubnis als „großer“ Versorger nach § 4 Abs. 1 StromStG zu beantragen. Hierzu sind die Vordrucke 1410, 1410a und 1410az beim örtlich zuständigen Hauptzollamt einzureichen.

Stromerzeugung mit Erlaubnis

Zum Selbstverbrauch entnommener PV-Strom kann nach dem Stromsteuergesetz von der Stromsteuer befreit werden. Auf diese Weise sollen der Ausbau der erneuerbaren Energien und der dezentralen Stromerzeugung gefördert werden. Seit dem 01.07.2019 kann die Begünstigung jedoch grundsätzlich nur noch nach der Beantragung einer Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme von Strom oder durch nachträgliche Beantragung von Steuerentlastungen für die angefallene Stromsteuer in Anspruch genommen werden. Hierbei stellt der erste Weg die deutlich einfachere Möglichkeit dar. Die Art der Erlaubnis für die steuerfreie Entnahme von Strom unterscheidet sich in Abhängigkeit der installierten Leistung.

- PV-Anlagen bis zu 1 MW: Grundsätzlich greift die allgemeine Erlaubnis nach § 10 StromStV und es werden keine weiteren Unterlagen benötigt. Liegen bereits eine Erlaubnis als Versorger oder eine Anzeige als eingeschränkter Versorger vor, kann das örtlich zuständige Hauptzollamt die Vordrucke 1410a und 1410az verlangen.
- PV-Anlagen über 1 MW bis zu 2 MW: Erforderlich ist eine förmliche Erlaubnis. Einzureichen sind die Vordrucke 1422, 1422a, 1422az.
- PV-Anlagen über 2 MW: Erforderlich ist eine förmliche Erlaubnis. Einzureichen sind die Vordrucke 1421, 1421a, 1421az.

Es ist zu beachten, dass die Erlaubnisse zur steuerfreien Entnahme nur mit Wirkung ab dem Tag des Eingangs des Antrages beim Hauptzollamt erteilt werden. Eine rückwirkende Erlaubnis für bereits entnommene Strommengen ist nicht möglich.

Nachdem die Erlaubnis zur steuerfreien Entnahmen vorliegt, müssen die Anlagenbetreiber lediglich jährlich die im Vorjahr steuerfrei entnommenen Strommengen bei ihrem örtlich zuständigen Hauptzollamt bis zum 31.05. anmelden. Hierzu ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck 1400 zu verwenden. Im Ergebnis können Stromsteuerzahlungen durch diese Vorgehensweise im Regelfall vermieden werden.

Stromsteuerrechtliche Anlagenverklammerung

Photovoltaikanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW fallen unter die Stromsteuerbefreiung für die dezentrale Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG. Dagegen greift für Anlagen, die diesen Grenzwert übersteigen, die Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG. Über die erste Begünstigung können sowohl der Anlagenbetreiber als auch von diesem belieferte Letztverbraucher Strom steuerfrei im räumlichen Zusammenhang zur Erzeugungsanlage, d.h. im Umkreis von max. 4,5 km, entnehmen. Dagegen ist bei Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von über 2 MW nur der Selbstverbrauch des Anlagenbetreibers am Ort der Erzeugung begünstigt.

Bei der Prüfung der 2 MW-Grenze ist zu beachten, dass die elektrische Nennleistung mehrerer PV-Einheiten eines Anlagenbetreibers für die stromsteuerrechtliche Bewertung ggf. zusammenzurechnen ist (Verklammerung). Mehrere unmittelbar miteinander verbundene Stromerzeugungseinheiten an einem Standort, z.B. Grundstück oder Flurstück, gelten demnach als eine Anlage zur Stromerzeugung. Dies trifft u.a. für Solarparks zu.

Aber auch Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten sind zusammenzufassen, sofern die einzelnen Stromerzeugungseinheiten zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert

werden, bspw. aufgrund Fernsteuerbarkeit nach § 36 EEG, und der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist werden soll. Wird der Strom dagegen über einen Direktvermarkter ins öffentliche Netz eingespeist, ist die Ausnahmeregelung nach § 12b Abs. 3 Satz 2 StromStV zu prüfen, nach der es bis zu einer Anlagensumme von 2 MW nicht zu einer Anlagenverklammerung kommen soll.

Stromerzeugung ohne Erlaubnis

Alternativ kann auch das Entlastungsverfahren gewählt werden. Diese hat allerdings einen hohen bürokratischen Aufwand zufolge. Soweit bisher keine Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme des selbsterzeugten Stroms vorliegt, müssen die zum Selbstverbrauch entnommenen Strommengen zunächst auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1400 bis zum 31.05 des Folgejahres gegenüber dem Hauptzollamt angemeldet werden. Die Stromsteuer ist hierzu durch den Anlagenbetreiber selbst durch Multiplikation der zu versteuernden Strommenge mit dem Regelsteuersatz in Höhe von 20,50 EUR/MWh zu berechnen und bis zum 25.06. gegenüber der Behörde zu entrichten.

Für diesen versteuerten Selbstverbrauch besteht unabhängig von der Anlagegröße ein Steuerentlastungsanspruch nach § 12c StromStV in gleicher Höhe. Hierzu sind der Vordruck 1470 und ggf. eine Betriebserklärung einzureichen. Zusätzlich zum Entlastungsantrag ist die Selbsterklärung zu Staatlichen Beihilfen auf dem amtlichen Vordruck 1139 beizufügen, vorausgesetzt die Erklärung wurde für das Antragsjahr noch nicht vorgelegt. Zu beachten ist, dass der Entlastungsantrag spätestens bis zum 31.12. des auf die Stromentnahme folgenden Jahres beim örtlich zuständigen Hauptzollamt vorliegen muss.

Tipp: Soweit die Steuerentlastung zeitgleich mit der Steueranmeldung eingereicht wird, kann ein Liquiditätsabfluss oftmals durch einen Verrechnungsantrag vermieden werden.

Nachholung bisher unterlassener Meldungen

Wurde bisher keine Stromsteueranmeldung für das zweite Halbjahr 2019 und für die Kalenderjahre 2020 und 2021 abgegeben, ist die Anmeldung unverzüglich nachzuholen und die Steuer sofort beim Hauptzollamt zu entrichten. Die Steuerentlastung nach § 12c StromStV kann in diesem Fall nur noch für das Jahr 2020 bis zum 31.12.2021 gestellt werden. Für das Jahr 2019 ist eine Entlastung dagegen aufgrund abgelaufener Antragsfrist nicht mehr möglich.

Fremdbezug von Strom zur Stromerzeugung

Wird bereits versteuerter, fremdbezogener Strom zur Stromerzeugung entnommen, kann dieser ebenfalls entlastet werden. Da im PV-Bereich vergleichsweise kleine Anlagen verbreitet sind, sind hier im Regelfall jedoch nur geringe Eigenverbrauchsmengen und Entlastungsbeträge zu erwarten.

Prinzipiell fallen unter diese Begünstigung lediglich technisch zur Stromerzeugung erforderliche Strommengen. Diese Mengen sind grundsätzlich messtechnisch abzugrenzen. Zur Verfahrensvereinfachung sieht die Stromsteuerverordnung in diesem Fall alternativ auch eine Pauschalregelung vor. Pro Entlastungsabschnitt können 2 % der Bruttostromerzeugung einer Photovoltaikanlage ohne weitere Nachweise als Strom zur Stromerzeugung entlastet werden.

Der Entlastungsantrag erfolgt auf dem Vordruck 1454. Daneben wird jeweils eine Betriebserklärung je Stromerzeugungsanlage auf den amtlichen Formularen 1420a und 1420az gefordert.

Erfassungsportal zur Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung

Da die Steuerbefreiungen und Steuerentlastungen zur Begünstigung der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern als staatliche Beihilfen gelten, müssen diese laut der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) bis zum 30.06. des Folgejahres **jährlich** gegenüber der Zollverwaltung gemeldet werden. Dabei sind ausschließlich die Begünstigten betroffen, deren Begünstigungsvolumen ein Aufkommen von 200.000 Euro im Kalenderjahr bezogen auf die jeweilige Steuerbegünstigung übersteigt.

Autor: Bertil Kapff und Anatoly Radetskiy | Düsseldorf

1.7. Stromsteuerrechtliche Compliance-Pflichten für PV-Anlagen



23,5 % der Gesamtbruttostromerzeugung in Deutschland stammt aus der Windenergie. Verglichen mit 2010 ist dies fast eine Vervielfachung und der Anteil steigt weiter kontinuierlich. Bei der Umsetzung von Windparkprojekten sind jedoch viele Hürden zu überwinden: Mangelnde Flächen, lange und vor allem komplizierte Genehmigungsverfahren sowie unterschiedlichste, schwer nachvollziehbare Meldepflichten. Diese erhebliche Bürokratie erschwert und verlangsamt den Ausbau der Windkraft in Deutschland. Um Unsicherheiten bezüglich der geltenden Meldepflichten aus dem Weg zu räumen, werden in diesem Beitrag die stromsteuerrechtlichen Pflichten für On- und Offshore-Windkraftanlagen erläutert.

Onshore-Windparks

A. Versorgerstatus

Wer Windkraftanlagen in Deutschland betreibt und den erzeugten Strom ins Netz einspeist, gilt nach dem deutschen Stromsteuerrecht als Versorger, da Strom an Dritte geleistet wird. Aus diesem Grund ist vor der Aufnahme der Tätigkeit eine Erlaubnis als Versorger beim örtlich zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.

Die Betreiber von Windkraftanlagen werden im Regelfall als sogenannte eingeschränkte Versorger eingestuft. Für die Registrierung sind in diesem Fall die amtlichen Vordrucke 1412, 1410a, 1410az an das zuständige Hauptzollamt zu überreichen. Achtung! Wer selbsterzeugten Strom ohne vorherige Registrierung zum Selbstverbrauch entnimmt oder an Dritte leistet, ist grundsätzlich verpflichtet, sofort eine Steueranmeldung abzugeben und die anfallende Steuer unverzüglich zu entrichten!

B. Eigenerzeugung mit Erlaubnis

Wer wenig Aufwand betreiben will, bedarf einer förmlichen Erlaubnis für die steuerfreie Entnahme von Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG. Diese Erlaubnis muss auf den amtlich vorgegebenen Vordrucken 1421, 1421a und 1421az beim Hauptzollamt beantragt werden. Danach sind lediglich jährliche Mengenmeldungen einzureichen. Die Anmeldung der steuerfreien Mengen erfolgt über den Vordruck 1400 und muss bis zum 31.05. des Folgejahres beim Hauptzollamt abgegeben werden. Durch diese Vorgehensweise können im Regelfall Stromsteuerzahlungen vermieden werden.

C. Eigenerzeugung ohne Erlaubnis

Soweit keine Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme des selbsterzeugten Stroms vorliegt, müssen die zum Selbstverbrauch entnommenen Strommengen auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck 1400 bis zum 31.05 des Folgejahres angemeldet werden. Die anfallende Stromsteuer ist darin selbst zu berechnen und bis spätestens 25.06. desselben Jahres abzuführen.

In diesem Fall kann die Steuerbelastung regelmäßig durch die nachträgliche Einreichung von Steuerentlastungsanträgen ausgeglichen werden. Bis zum 31.12. des auf die Stromentnahme folgenden Jahres kann die Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern beantragt werden. Für diese Steuerentlastung ist unabhängig von der Anlagengröße der amtliche Vordruck 1470 zu benutzen. Dem Entlastungsantrag ist zudem die Selbsterklärung zu Staatlichen Beihilfen auf dem amtlichen Vordruck 1139 beizufügen, soweit diese für das entsprechende Antragsjahr noch nicht eingereicht wurde. Soweit die Steuerentlastung zeitgleich mit der Steueranmeldung eingereicht wird, kann ein Liquiditätsabfluss oftmals durch einen Verrechnungsantrag vermieden werden.

D. Fremdbezug von Strom zur Stromerzeugung

Wird bereits versteuerter, fremdbezogener Strom zur Stromerzeugung entnommen, kann dieser ebenfalls entlastet werden. Prinzipiell fallen unter diese Begünstigung lediglich technisch zur Stromerzeugung erforderliche Strommengen. Diese Mengen sind grundsätzlich messtechnisch abzugrenzen. Zur Verfahrensvereinfachung sieht die Stromsteuerverordnung in diesem Fall alternativ auch eine Pauschalregelung vor. Pro Entlastungsabschnitt können 0,3 % der Bruttostromerzeugung eines Windparks ohne weitere Nachweise als Strom zur Stromerzeugung geltend gemacht werden. Der Entlastungsantrag erfolgt auf dem Vordruck 1454. Daneben wird jeweils eine Betriebserklärung je Stromerzeugungsanlage auf den amtlichen Formularen 1420a und 1420az gefordert.

Offshore-Windparks

Nach dem Stromsteuergesetz unterliegt elektrischer Strom im Steuergebiet der Stromsteuer. Dabei ist das Steuergebiet als das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland definiert. Als Küstenstaat beansprucht die Bundesrepublik Deutschland zusätzlich zum Festlandsockel eine 12-Seemeilen-Zone von der Küste an gerechnet als Hoheitsgebiet. Deutsche Offshore-Windparks befinden sich hingegen im Regelfall in der Nord- und Ostsee innerhalb der anschließenden 200-Seemeilen-Wirtschaftszone.

In diesem Gebiet erzeugter und am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommener Strom aus Windkraftanlagen unterliegt nicht der Stromsteuer, da der Strom außerhalb des deutschen Steuergebietes aus dem Versorgungsnetz entnommen wird. Somit ist die Beantragung von Erlaubnissen für die steuerfreie Entnahme des Eigenverbrauchs nicht erforderlich. Dagegen kann eine Anmeldung als Versorger erforderlich werden, soweit Strom an Dritte im Steuergebiet geleistet wird.

Erfassungsportal zur Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung

Da die Steuerbefreiungen und Steuerentlastungen zur Begünstigung der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern als staatliche Beihilfen gelten, müssen diese laut der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) bis zum 30.06. des Folgejahres jährlich gegenüber der Zollverwaltung gemeldet werden. Dabei sind ausschließlich die Begünstigten betroffen, deren Begünstigungsvolumen ein Aufkommen von 200.000 Euro im Kalenderjahr bezogen auf die jeweilige Steuerbegünstigung übersteigt.

Autoren: Bertil Kapff und Anatoly Radetskiy | Düsseldorf

1.8. Lieferung von Energieerzeugnissen an ausländischer Streitkräfte und Hauptquartiere



Mit dem 7. Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 30. März 2021 treten mit Wirkung zum 01.07.2022 Änderungen bei Lieferungen von Energieerzeugnisse an ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere in Kraft. Der bisherige § 105a Steuerentlastung für Lieferungen an ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere in der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) wird in den § 58 Energiesteuergesetz neue Fassung (EnergieStG n. F.) überführt. Analog dazu erfolgt im Stromsteuergesetz (StromStG) die Einführung einer möglichen Steuerentlastung nach § 9d StromStG n. F.

Darüber hinaus regelt der Gesetzgeber die Lieferungen an ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere im Strom- und Energiesteuergesetz. Mit der Änderung des § 38 Abs. 1 EnergieStG n. F. (Inkrafttreten am 13.02.2023) entsteht die Steuer nicht, wenn die Voraussetzungen für eine der in § 9c Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 EnergieStG genannten Steuerbefreiungen vorliegt. Als Pendant im Stromsteuergesetz wird der § 9 Abs. 1 StromStG um die Nummer 7 mit Wirkung zum 01.07.2022 erweitert, welche die Voraussetzungen für eine steuerfreie Lieferung an ausländischer Streitkräfte und Hauptquartiere festlegt. In diesem Zusammenhang möchten wir auf den § 4 Abs. 7 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) hinweisen, der besagt, dass Versorger in Rechnungen an gewerbliche Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 Megawattstunden an geleisteten Strom pro Jahr die jeweilige Steuerbegünstigung nach § 9 StromStG gesondert auszuweisen haben.

In diesem Zusammenhang gehen wir im Folgenden auf die ergangenen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 26.05.2020, VII R 17/19 und VII R 41/18 zur Lieferung von Energieerzeugnissen an Streitkräfte ein.

Im Urteil VII R 17/19 belieferte die Klägerin Angehörige der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika (US) in Deutschland mit verbrauchsteuerpflichtigen Energieerzeugnissen. Über eine Außenprüfung wurde festgestellt, dass mehrere Lieferungen außerhalb des auf den Beschaffungsaufträgen angegebenen Verfallsdatums durchgeführt worden waren. Der Vertrag über die Lieferung der Waren (z. B. Kaufvertrag) kommt zwischen dem Lieferanten (z. B. Verkäufer) und der Beschaffungsstelle zustande. Der Angehörige der Truppe oder des zivilen Gefolges handelt dabei als Bevollmächtigter der Beschaffungsstelle. Wird die amtliche Beschaffungsstelle dagegen erst eingeschaltet, nachdem durch ein Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges oder

einen Angehörigen eines Mitglieds die Leistungspflicht durch Vertragsangebot oder durch Angebotsannahme zur Entstehung gebracht worden ist, liegt keine Auftragsvergabe durch eine amtliche Beschaffungsstelle vor, und zwar auch dann nicht, wenn es zum vereinbarten Austausch des einen Vertragspartners (amtliche Beschaffungsstelle statt des Mitglieds oder seines Angehörigen) kommt. Im Übrigen ist der Beschaffungsauftrag vom Abwicklungsschein zu unterscheiden, der einen Belegnachweis für die Steuerbefreiung darstellt. Der BFH urteilte dahingehend, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Entlastung von der Energiesteuer hat, soweit die Energieerzeugnisse vor dem auf den Beschaffungsaufträgen genannten Zeitraum durchgeführt worden sind. Bei dem Auftrag durch eine amtliche Beschaffungsstelle handelt es sich um eine materielle Voraussetzung der Abgabenvergünstigung i. S. des Art. 67 Abs. 3 Buchst. a Ziff. iv i. V. m. Ziff. i Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (NATOTrStatZAbk) und somit auch der Steuervergütung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Truppenzollgesetz (TrZollG). Der Beschaffungsauftrag muss spätestens vor Beginn der Lieferung der Waren vorliegen.

Die Klägerin belieferte im Urteil VII R 41/18 Angehörige der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-amerikanischen Streitkräfte mit Heizöl. Der Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer nach § 105a der EnergieStV wurde abgelehnt, da die Klägerin den Steuervorteil nur teilweise - in Form einer Pauschale - weitergegeben hat. Vielmehr ist der Steuervorteil im vollem Umfang an die begünstigten Kunden weiterzugeben. Eine rein kalkulatorische, pauschale Ermittlung von Mehraufwendungen genüge diesen Anforderungen nicht. Die Steuerentlastung gemäß § 105a Abs. 1 EnergieStV setzt eine Lieferung von Energieerzeugnissen ohne Belastung mit der Energiesteuer voraus. Eine Weitergabe der Steuervergünstigung an den Empfänger ist eine materielle Voraussetzung für die Gewährung der Steuerentlastung. Gibt der Mineralölhändler den Steuervorteil nur teilweise an seine Kunden weiter, kann er die Steuerentlastung nach § 105a EnergieStV zumindest anteilig beanspruchen, sofern er dem HZA die Weitergabe des Steuervorteils nachweisen kann (vgl. § 105a Abs. 4 EnergieStV). Abschließend urteilte der BFH mit der Entscheidung, dass der Klägerin ein Anspruch auf Entlastung von der Energiesteuer nach § 105a EnergieStV i. V. m. § 66 Abs. 1 Nr. 18 Buchst. a EnergieStG nur in der Höhe zu steht, in der sie den Steuervorteil tatsächlich an ihre Kunden weitergegeben und einen entsprechenden Nachweis erbracht hat.

Autor: *Andreas Kerschner | Regensburg*

1.9. GZD-Informationsschreiben zu geringfügigen Verfahrensabweichungen bei der Beförderung unter Steueraussetzung



Geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Beförderung unter Steueraussetzung sollen nicht mehr zwangsläufig zu einer Besteuerung der transportierten Energieerzeugnisse führen, soweit die Steueraufsicht gewahrt, Vorsatz oder Leichtfertigkeit ausgeschlossen werden können und entsprechende Nachweise innerhalb von vier Monaten beim zuständigen Hauptzollamt eingereicht werden. Die Beförderungen erfolgen im Regelfall im Rahmen des elektronischen EMCS-Verfahrens (Excise Movement and Control System).

Betroffen sind einerseits nicht wirksam eröffnete Steueraussetzungsverfahren, z.B.:

- » Versand von (nicht vom e-VD umfassten) Mehrmengen
- » Versand anderer als im e-VD angegebenen Waren (Aliud-Lieferungen)
- » Versand an einen anderen als im e-VD angegebenen Empfänger

Außerdem fallen Unregelmäßigkeiten während der Beförderung unter die Regelungen, z.B.:

- » kurzzeitiger Grenzübertritt
- » Bestimmungsortwechsel (ohne validierte Änderungsmeldung in EMCS)

Zum 01.07.2019 sind hierzu die Heilungstatbestände nach § 8 Abs. 7 und § 14 Abs. 2 EnergieStG in Kraft getreten. Damit soll der Aufwand für diejenigen Geschäftsvorfälle vermieden werden, die eine Steuerentstehung grundsätzlich nicht rechtfertigen, da bei einer Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalls die Ware einen Berechtigten erreicht hat und - außer einer unbeabsichtigten Abweichung vom Normalverfahren - kein tatsächlicher Entzug der Ware aus dem Steueraussetzungsverfahren stattgefunden hat.

Vor diesem Hintergrund hat die Zollverwaltung am 30.09.2021 ein Informationsschreiben zur Erläuterung der Voraussetzungen und Anwendungsbereiche der Vorschriften veröffentlicht

Es ist geplant, die Heilungstatbestände ab Februar 2023 auf die Verbrauchsteuern des Genussmittelbereichs auszudehnen.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

1.10. Plastiksteuer: Stand der Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten



Auf Anfrage des Europäischen Parlamentes hat sich Virginijus Sinkevičius, EU-Kommissar für Umwelt, Ozeane und Fischerei, am 19.07.2021 zum Stand der umgesetzten nationalen Maßnahmen im Bereich der Plastiksteuer geäußert. Einige Mitgliedstaaten hätten sich dafür entschieden, eine nationale Kunststoffsteuer einzuführen, während andere darauf hingewiesen hätten, dass sie dies höchstwahrscheinlich nicht tun werden. Vor dem 01.01.2021 hätten bereits neun Mitgliedstaaten eine Kunststoffabgabe oder eine Kunststoffsteuer eingeführt: Dänemark, Frankreich, Irland, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Portugal und Schweden.

Diese Aufzählung kann um die aktuellen Gesetzesvorhaben in Italien, Spanien und Großbritannien ergänzt werden. Um die Wirtschaft während der Corona-Krise nicht zusätzlich zu belasten, wurde die Umsetzung in diesen Ländern mehrfach verschoben.

Die EU hat zum 01.01.2021 eine Abgabe auf unrecycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff eingeführt. Als neue Eigenmittelquelle fließt die Plastikabgabe dem EU-Haushalt zu. Zahlungspflichtig gegenüber der EU sind die Mitgliedstaaten.

Vorgesehen ist eine Abgabe von 0,80 €/kg nicht recyceltem Verpackungsabfall aus Kunststoff. Die abgabepflichtigen Abfälle werden berechnet aus der Differenz zwischen den in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr angefallenen Kunststoffverpackungsabfällen und den nach der Europäischen Verpackungsrichtlinie in demselben Jahr recycelten Kunststoffverpackungsabfällen.

Aus dem Eigenmittelbeschluss der EU ergibt sich damit unmittelbar keine neue Steuer für Hersteller, Händler oder Verbraucher von Kunststoffen. Unter uneingeschränkter Wahrung der Subsidiarität obliege es den einzelnen Mitgliedstaaten, die am besten geeigneten Maßnahmen zur angestrebten Verbesserung des Recyclings von Kunststoffverpackungen zu konzipieren. Sie könnten dieses Ziel durch regulatorische Maßnahmen oder durch die Förderung eines besseren Recyclings erreichen, aber sie könnten sich auch für eine Besteuerung auf nationaler Ebene entscheiden, wenn sie dies als geeignet erachten.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

2. Energierecht

2.1. Bundesregierung beschließt Klimaneutralität ab 2045



Die nationalen Klimaschutzvorgaben werden - mit Rückenwind durch das BVerfG - deutlich ambitionierter. Das bedeutet: Auch die Unternehmen sind aufgerufen, ihren „Carbon-Footprint“ schnell und signifikant zu reduzieren.

Erst am 18.12.2019 war das Bundesklimaschutzgesetz (KlimaSchG) in Kraft getreten. Es regelt verbindliche Klimaziele, die die Einhaltung europäischer (Klimaschutzverordnung - (EU) 2018/842) und internationaler (Pariser Klimaschutzabkommen) Ziele gewährleisten sollen. Danach sollten bis 2030 die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um mindestens 55% gesenkt werden. Um dies zu erreichen, legte es für die Jahre 2020-2030 jährliche sinkende Treibhausgas-Budgets für die Sektoren Verkehr, Energie, Industrie, Gebäude, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft fest. Flankiert wird dies von Klimaschutzprogrammen und einem Kontrollgremium (sog. Klimarat).

Das BVerfG hat nun entschieden, dass das KlimaSchG insofern mit Grundrechten unvereinbar ist, als Reduktionsziele nur bis zum Jahr 2030 festgeschrieben sind. Zudem stellt das Gericht fest, dass die bisherigen Minderungsziele dazu führen, dass in den Jahren nach 2030 die CO₂-Emission so stark gemindert werden müssten, dass damit erhebliche Einschränkungen verbunden seien.

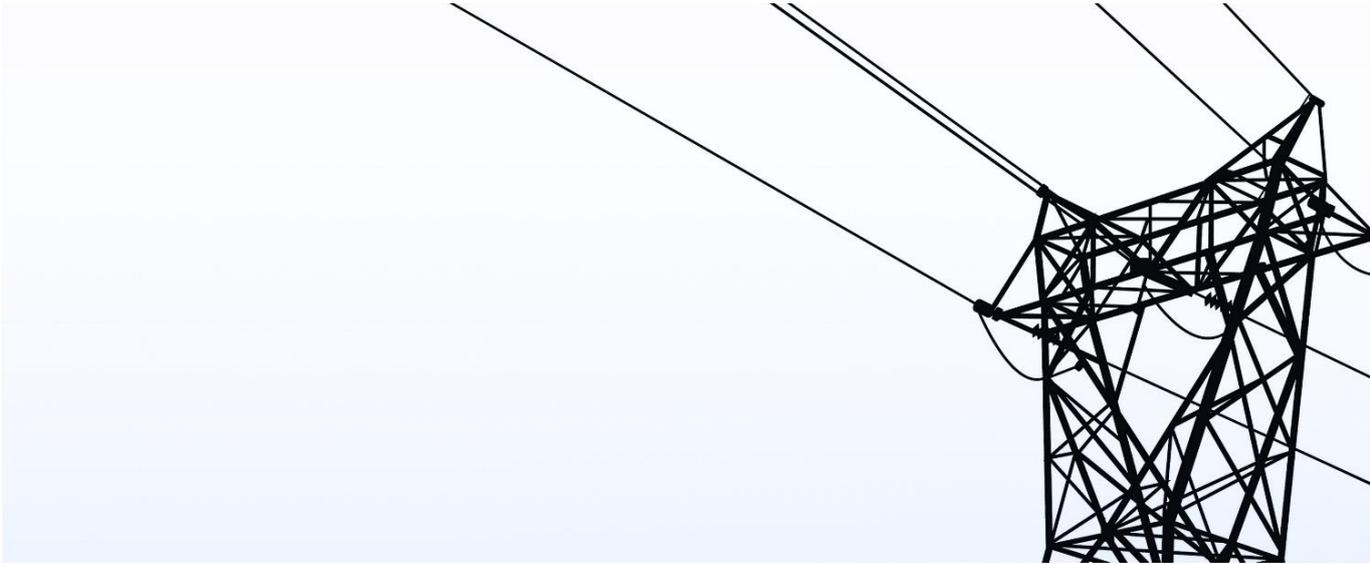
Innerhalb weniger Wochen nach dem Beschluss des BVerfG hat die Bundesregierung am 12.05.2021 eine Novellierung des Gesetzes beschlossen. Dieses enthält nun Vorgaben für die Jahre nach 2030. So sollen bis 2040 die Treibhausgasemissionen bereits um 88% gemindert werden. Die Frist zum Erreichen der Klimaneutralität wird von 2050 auf 2045 vorgezogen. Ab dem Jahre 2050 sollen sogar negative Emissionen erzielt werden. Darüber hinaus werden auch die Klimaziele bis 2030 ambitionierter: Statt zunächst 55% sollen Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um 65% sinken. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die Novelle stärkere Reduktionspfade in den verschiedenen Sektoren vor. Dies gilt insbesondere für den Energiesektor. Hier sollen bis 2030 172 Mio. Tonnen (statt vormals 105 Mio. Tonnen) Treibhausgasemissionen eingespart werden.

Länder und Verbände haben insbesondere das Fehlen konkreter Maßnahmen zur Erreichung der Ziele kritisiert. Sie schlagen einen höheren CO₂-Preis, einen niedrigeren Strompreis und einen beschleunigten Netz-, Photovoltaik- und Windenergieausbau vor. Andere Verbände halten die Ziele für zu weitgehend.

Unter dem Gesichtspunkt der bereits jetzt nachgeschärften Ziele bis 2030 erscheint es fraglich, ob es bei dem Kohleausstieg im Jahr 2038 bleibt, wie von der Bundesregierung am 03.07.2020 beschlossen. Dies gilt umso mehr, als auf den Energiesektor ein Großteil der zusätzlichen Minderungsziele entfällt - fast 64 % aller zusätzlich einzusparenden t/CO₂. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass Erneuerbare Energien von der Novellierung des KlimaSchG weiter profitieren werden. Im Hinblick auf das seit diesem Jahr geltende Brennstoffemissionshandelsgesetz, das CO₂ einen Preis im Wirtschaftsverkehr gibt und Preissteigerungen im europäischen Emissionshandelssystem, zeigt die Novellierung einen unumkehrbaren Trend.

Autoren: *Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Leander Waack | Köln*

2.2. Bundesnetzagentur beschließt Übergangsregelung zum Redispatch 2.0



Ab dem 1. Oktober 2021 gelten neue „Redispatch-Regelungen“, der sogenannte „Redispatch 2.0“. Diese Regelungen schließen die bisherigen Regelungen zum Einspeisemanagement mit ein und betreffen auf der einen Seite die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, und auf der anderen Seite die Netzbetreiber.

Was ist „Redispatch“?

Unter Redispatch werden Maßnahmen des Netzbetreibers bezeichnet, die Netzengpässe verhindern oder abmildern sollen. Droht an einer Stelle im Netz ein Engpass, werden Kraftwerke auf der einen Seite des Engpasses angewiesen ihre Leistung zu drosseln, während auf der anderen Seite des Engpasses Kraftwerke ihre Leistung erhöhen. Durch den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie und die Zunahme volatiler Erzeugung aus Windkraft und Photovoltaik werden Redispatch-Maßnahmen immer häufiger erforderlich. Durch den Redispatch 2.0 sollen die Kosten aus dem bisherigen Redispatch optimiert und Netzentgelte gesenkt werden

Hierzu gelten ab dem 01.10.2021 neue gesetzliche Regelungen, zu denen die Bundesnetzagentur (BNetzA) eine Reihe von verbindlichen Festlegungen getroffen hat:

Am 06.11.2020 hat die BNetzA die Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen veröffentlicht.

Am 23.03.2021 hat die BNetzA sodann die Festlegung zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen vorgelegt. Hier wird erläutert, welche Daten von den Anlagenbetreibern an die Verteilnetzbetreiber zu übermitteln sind.

Ebenfalls im März, am 12.03.2021, hat die BNetzA zusätzlich noch die Festlegung zur Netzbetreiberkoordination bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen veröffentlicht.

Was kommt auf Betreiber von Anlagen zu?

Durch den Redispatch 2.0 werden nun auch Erzeugungsanlagen und Energiespeicher mit einer Leistung ab 100 kW in das Redispatch-Regime einbezogen. Zuvor waren Anlagen erst ab einer Leistung von 10 MW betroffen. Darüber hinaus werden nun auch Erneuerbare-Energien-Anlagen einbezogen, wohingegen zuvor nur konventionelle Kraftwerke umfasst waren.

Für Anlagenbetreiber ist nun vor allem wichtig, dass sie verpflichtet sind Stammdaten, Stammdatenänderungen und Nichtverfügbarkeiten der Anlage an den Netzbetreiber mitzuteilen. Konkret erhält der Anlagenbetreiber zwei neue „Marktrolle“: Er ist nun sowohl Einsatzverantwortlicher (EIV), als auch Betreiber einer technischen Ressource (BTR). Diese beiden Funktionen sind mit verschiedenen Datenübermittlungspflichten verbunden. Es besteht die Möglichkeit diese Aufgabengebiete über einen Dienstleistungsvertrag an einen Dritten abzugeben.

Wird eine Anlage im Rahmen des Redispatch 2.0 eingesetzt, wird der Anlagenbetreiber dafür entschädigt. Im Falle einer Abriegelung erhält der Kraftwerksbetreiber vom Netzbetreiber die Marktprämie ausgezahlt.

Aktuell informierte die BNetzA in einer Mitteilung vom 21. September 2021, dass sie sich bezüglich des bilanziellen Ausgleichs an der vom BDEW erarbeiteten Übergangslösung orientiere und bis Mai 2022 auf Aufsichts- oder Zwangsmaßnahmen verzichten werde, wenn die neuen Regelungen nicht vollständig in die Praxis umgesetzt werden. Bis Mai 2022 soll insbesondere die Bilanzierung noch nicht wie vorgesehen vom Netzbetreiber, sondern nach wie vor vom bisherigen Bilanzkreisverantwortlichen vorgenommen werden, was für letzteren durchaus Risiken birgt. Vor allem auf Direktvermarkter kommt erhöhter Abstimmungsaufwand mit dem Netzbetreiber zu.

Autoren: *Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Fabian Blazek | Köln, Düsseldorf*

2.3. Neue Pflichten bei der Rechnungslegung für Energielieferungen infolge der EnWG-Novelle



Am 26.07.2021 ist das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Mit dieser Umsetzung sind Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verbunden, die die Rechnungslegung für Energielieferanten im Sinne des EnWG an Letztverbraucher betreffen (§§ 40 ff. EnWG). Diese machen neue Vorgaben zum Inhalt von Strom- und Gasrechnungen. Auf mehr Schutz des Letztverbrauchers abzielend, soll die Verbrauchsermittlung vereinheitlicht und die Pflichtangaben in Rechnungen umfassend ergänzt werden. Zudem sollen in Gasrechnungen die Kosten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO₂-Preis) bis Ende 2025 gesondert ausgewiesen werden.

Durch die umfassende Ergänzung dieser Pflichtangaben stellt sich insbesondere die Frage, wer Adressat dieser neuen Vorgaben ist. Waren vor dem EnWG Reformgesetz noch „Lieferanten“ von Pflichten der Rechnungslegung adressiert, richten sich diese nunmehr an „Energielieferanten“ im Sinne des Gesetzes. Diese sind neu in den Begriffsbestimmungen aufgenommen und dort ohne sonderlichen Erkenntnisgewinn in § 3 Nr. 15c EnWG als „Gaslieferant oder Stromlieferant“ definiert. Ausgerichtet am gleichbleibenden Begriff des Gaslieferanten in § 3 Nr. 19b, definiert das EnWG nun auch den Stromlieferanten in § 3 Nr. 31a EnWG als „natürliche und juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Elektrizität zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist,“

Eindeutig ist, dass klassische Energieversorgungsunternehmen von diesen Regelungen betroffen sind. Das sind solche, die gem. § 5 EnWG zur Anzeige ihrer Liefertätigkeit an die Bundesnetzagentur verpflichtet sind, weil sie Haushaltskunden beliefern - wenn dies nicht ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage geschieht. Vom Wortlaut her sind Adressaten der neuen Vorschriften allerdings auch (Industrie)-Unternehmen, die (im nicht unerheblichen Rahmen) -in der Regel gegen Entgelt- Strommengen an Dritte weiterleiten. Hier sollen die neuen Vorgaben vorsorglich eingehalten werden. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, welche Pflichten in welchem Maße auf den jeweiligen Liefersachverhalt zutreffen.

Die Vorgaben stellen ein erheblichen Aufwand bei der Umstellung der Rechnungssysteme dar. Wir raten nach Umstellung zu einer Überprüfung, ob die aktualisierten Rechnungslegung den Vorgaben entsprechen.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen, Michael Schulz | Köln, Düsseldorf

2.4. Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG): Neue Regelungen zur Wasserstoffwirtschaft



Am 26.07.2021 ist das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Wie der Name bereits sagt, dient das Gesetz einerseits der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/944 in nationales Recht. Andererseits dient das Gesetz dem schrittweisen Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur in Deutschland.

Diese Reform beinhaltet eine fundamentale Weiterentwicklung des Energiewirtschaftsrechts: Während das EnWG seit seiner Entstehung nur die leitungsgebundene Strom- und Erdgasversorgung regelte, wird nun erstmalig Wasserstoff einbezogen.

1. Vorgaben zur Rechnungsstellung auch für Wasserstofflieferanten?

Mit dem Reformgesetz haben insbesondere die §§ 40 ff. EnWG größere Änderungen erfahren. Diese machen neue Vorgaben zur Rechnungsstellung bei Energielieferungen. Auf mehr Verbraucherschutz abzielend, soll die Verbrauchsermittlung vereinheitlicht und die Pflichtangaben in Rechnungen ergänzt werden. So wurde etwa bei Erdgasrechnungen die Pflicht zur Angabe der Kosten aus dem nationalen Emissionshandel neu eingefügt.

Aufgrund des damit verbundenen Mehraufwands stellt sich die Frage, wer Adressat der neuen Vorgaben ist, sprich, ob sie einen Wasserstoffproduzent und/oder -lieferanten gegebenenfalls umfassen. Waren vor dem EnWG Reformgesetz noch „Lieferanten“ adressiert, richtet es sich nunmehr an „Energielieferanten“. Diese sind neu in den Begriffsbestimmungen aufgenommen und dort in § 3 Nr. 15c legal als „Gaslieferant oder Stromlieferant“ definiert. Bemerkenswert ist insofern, dass der Wasserstofflieferant nicht enthalten ist.

Dafür, dass es sich dabei um keinen redaktionellen Fehler, sondern eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers handelt, spricht ein Blick in § 3 Nr. 14 EnWG.

Dort hat auch der Begriff der „Energie“ eine neue Legaldefinition erhalten. Umfasst ist nun nicht nur „Elektrizität und Gas“, sondern ausdrücklich auch „Wasserstoff (soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden)“. Wasserstoff ist damit innerhalb des EnWG ein anerkannter Energieträger.

Da der Wasserstofflieferant aber kein „Energielieferant“ im Sinne des EnWG ist, sollen für Lieferungen mit Wasserstoff die Regelungen zur Rechnungsstellung in den §§ 40 ff. EnWG nicht gelten.

2. Kundenanlagen zur Abgabe von Wasserstoff

Die gesetzlichen Vorgaben zu Kundenanlagen in § 3 Nr. 24a und 24b EnWG wurden nicht geändert.

Da dort von Kundenanlagen zu Abgabe von „Energie“ die Rede ist, gibt es mit der Reform nun auch Kundenanlagen zur Abgabe von Wasserstoff, mit all den aus der bekannten Diskussion um die Kriterien der Kundenanlage verbundenen Konsequenzen (z.B. Ermittlung der Unentgeltlichkeit der Nutzung der betrieblichen Infrastruktur).

3. Regelungen zur Wasserstoffinfrastruktur

a. Regulierung von Wasserstoffnetzen

Diese befinden sich in den §§ 28j - 28q EnWG und sollen in Zukunft Wasserstoffnetze unter anderem im Hinblick auf Rechnungslegung, Buchführung, Anschluss, Zugang und Entgelte regulieren. Gelten sollen die Vorschriften für „Wasserstoffnetze“ Ausweislich der Definition der Wasserstoffnetze in § 3 Nr. 39a EnWG handelt es dabei um

„ein Netz zur Versorgung von Kunden ausschließlich mit Wasserstoff, das von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Kunden ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Kunden offensteht, (...).“

Hierbei handelt es sich um die bekannte Definition des „öffentlichen Versorgungsnetzes“. Leitungen, die nur auf die Belieferung bestimmter Kunden ausgerichtet sind (z.B. Direktleitungen), unterfallen also nicht der neuen Regulierung.

b. Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens beim Bau von Wasserstoffleitungen

Neu ist auch der § 43 Abs. 1 EnWG: Danach unterliegen Wasserstoffnetze mit Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter dem Planfeststellungsverfahren. Dies betrifft auch Änderungen der Leitungen. Nach der Gesetzesbegründung geht es dem Gesetzgeber vor allem um Erdgasleitungen, die auf Wasserstoffleitungen umgerüstet werden.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Leander Waack | Köln

2.5. Marktstammdatenregister: Fristende zur Nachmeldung von EEG-Bestandsanlagen am 30. September 2021



Betreiber von EEG-Anlagen (also zum Beispiel Solaranlagen, ortsfeste Batteriespeicher und Notstromaggregate) und KWK-Anlagen, die vor dem 1. Februar 2019 ihren Betrieb aufgenommen haben, müssen die Anlagen spätestens am 30. September 2021 im Marktstammdatenregister registriert haben. Andernfalls werden die Ansprüche auf Zahlungen von Marktprämien, Einspeisevergütungen und Flexibilitätsprämien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie Ansprüche auf Zahlungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz nicht fällig. Dies folgt aus § 23 der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV).

Wenn die Registrierungsfrist überschritten ist, bleibt den Anlagenbetreiber noch ein Monat, um der Registrierungspflicht nachzukommen. Danach wird die Zahlung vom Netzbetreiber zunächst nur zurückgehalten. Es besteht aber die Gefahr, dass bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch teilweise oder vollständig erlischt und auch nicht nachgezahlt wird.

Zwar sind über 95% der Anlagen registriert, nichtsdestotrotz fehlten im Februar bundesweit noch 150.000 Anlagen im Marktstammdatenregister.

Wir raten allen Betreibern von Stromerzeugungsanlagen, die eine Förderung nach dem EEG oder dem KWKG in Anspruch nehmen, zur Vermeidung von Nachteilen dringend zu überprüfen, ob die Registrierung im Marktstammdatenregister vorgenommen wurde.

Autoren: *Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Leander Waack | Köln*

2.6. Carbon Leakage-Begünstigungen für energieintensive Unternehmen



Seit 01.01.2021 gilt der CO₂-Preis für fossile Brennstoffe in Deutschland auf der Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Die CO₂-Preis gilt zunächst für Mineralölprodukte wie Benzin, Diesel, Kerosin und Heizöl sowie Erdgas und Flüssiggas. Ab 2023 kommen Abfälle und feste Brennstoffe wie Kohle hinzu und führt zu höheren Energiepreisen für alle Energieverbraucher.

BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung - BECV

Um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht zu gefährden, sollen energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes staatliche Beihilfen erhalten, um die zusätzlichen Belastungen des nationalen CO₂-Emissionshandels zumindest teilweise auszugleichen. Rechtsgrundlage ist die Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV). Sie ist am 28.07.2021 in Kraft getreten (BGBl. I S. 3129). Die Verordnung bedarf wegen ihres Beihilfecharakters noch der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Beihilfeberechtigte Sektoren und Teilsektoren

Antragsberechtigt sind aktuell zunächst die Unternehmen, die einem in der Anlage zur BECV aufgeführten beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor einzustufen sind. Begünstigt sind bspw. die Herstellung von Zement, die Herstellung von Kalk und gebranntem Gips, Kokereien, die Mineralölverarbeitung, die Herstellung von Düngemitteln sowie von Papier und Pappe und die chemische Grundstoffindustrie. Die Aufstellung der begünstigten Sektoren und Teilsektoren kann über den folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.gesetze-im-internet.de/becv/anlage.html>

Ein Sektor beschreibt den Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Klasse (vierstellig verschlüsselt) nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006. Dies entspricht der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes mit Stand 2008 (WZ 2008). Die Klassifikation kann beim Statistischen Amt der Europäischen Union Eurostat aufgerufen werden:

https://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST_NOM_DTL&StrNom=NACE_REV2&StrLanguageCode=EN&IntPcKey=&StrLayoutCode=HIERARCHIC

Ein Teilsektor ist der Wirtschaftszweig als Unterklasse der Sektoren auf 6-stelliger oder 8-stelliger Ebene entsprechend der für die Statistik der Industrieproduktion in der Europäischen Union verwendeten Warensystematik. Maßgeblich ist hier die sogenannte „Prodcom-Liste“ der Industrieprodukte. Eurostat stellt diese Liste hier zur Verfügung:

https://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST_NOM_DTL&StrNom=PRD_2019&StrLanguageCode=EN&IntPcKey=&StrLayoutCode=HIERARCHIC

Antrag auf nachträgliche Aufnahme als beihilfeberechtigter Sektor

Bisher nicht in der BECV berücksichtigte Sektoren können eine nachträgliche Aufnahme als beihilfeberechtigter Sektor beantragen. Die Prüfung sollte aufgrund der Antragsfrist (9 Monate nach Inkrafttreten der BECV, d.h. zum 28.04.2022) zeitnah und gemeinsam mit den jeweiligen Unternehmensverbänden erfolgen. Derzeit bereitet die DEHSt das Antragsverfahren vor. In den nächsten Monaten werden dazu Antragsformulare, ein Leitfaden und weitere Informationen auf dem Internetauftritt der Behörde zur Verfügung gestellt.

Nachweis über ein Energiemanagementsystem

Neben der Einstufung in einen begünstigten Sektor oder Teilsektor setzt die Inanspruchnahme der BECV-Beihilfe den Nachweis über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder ein registriertes Umweltmanagementsystem (EMAS) voraus. Unternehmen mit einem jährlichen Energieverbrauch von 10 GWh können den Nachweis alternativ auch über ein Energiemanagementsystem nach ISO 50005 oder die Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- oder Klimaschutznetzwerk erbringen.

Berechnung des Beihilfebetrags

Der zu erwartende Beihilfebetrag setzt sich aus dem BEHG-pflichtigen Energieverbrauch sowie dem sektorbezogenen Kompensationsgrad zusammen. Dieser Faktor kann ebenfalls der Aufstellung der beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren in der Anlage zur BECV entnommen werden. Zu berücksichtigen ist dabei grundsätzlich noch ein Selbstbehalt in Höhe von 150 Tonnen CO₂-Äquivalenten. Für Unternehmen, die im Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 GWh hatten, gilt ein reduzierter Selbstbehalt nach § 9 Abs. 6 BECV.

Mit dem kostenfreien BECV-Online-Rechner des gemeinnützigen Instituts für Energietechnik kann der Beihilfebetrag unter Berücksichtigung der individuellen Energieverbräuche und des sektorbezogenen Kompensationsgrades mit nur wenigen Angaben automatisch berechnet werden:

<https://energietechnik.org/expertise/co2-steuererstattung>

Klimaschutzmaßnahmen als Gegenleistungen

Weiterhin ist zu beachten, dass die Begünstigten nicht vollständig frei über die erhaltenen Gelder verfügen können: Der Beihilfebetrag ist jeweils anteilig zur Umsetzung von wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen im Unternehmen einzusetzen, um auch ab dem Abrechnungsjahr 2023 die volle Förderung zu erhalten. Zu diesem Zweck sind der DEHSt mit der Antragstellung sämtliche im jeweiligen Energiemanagementsystem identifizierte und als wirtschaftlich durchführbar bewertete Maßnahmen offenzulegen.

Antragsverfahren

Das erste Antragsverfahren für eine Carbon-Leakage-Kompensation wird 2022 stattfinden (Antragsfrist 30.06.2022). Hierzu werden die Deutsche Emissionshandelsstelle DEHSt als zuständige Behörde voraussichtlich im ersten Quartal 2022 Antragsformulare, einen Leitfaden und weitere Informationen auf ihrer Website veröffentlichen.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

3. Veranstaltungen

3.1. WTS-Webinar - Photovoltaik (PV) Anlagen im regulatorischen Dschungel

Veranstalter

WTS

Termin

27.10.2021, 10:00 bis 11:00 Uhr (online)

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, speziell aus Sonnenenergie, Windkraft und Biomasse steht derzeit im Fokus der Hauptzollämter. Hintergrund sind komplizierte Registrierungspflichten für Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die in der Praxis vielfach nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig umgesetzt wurden. Zur Identifikation bisher nicht ordnungsgemäß erfasster Stromerzeuger gleicht die Behörde aktuell die ihr vorliegenden Anlagedaten mit dem Marktstammdatenregister und den bei anderen Behörden gemeldeten Daten systematisch ab. Es drohen Steuernachzahlungen, Bußgelder und ggf. sogar strafrechtliche Konsequenzen.

In unserem Webinar zu Photovoltaik Anlagen erläutern wir aus der Praxis u.a. stromsteuerrechtliche Pflichten für Betreiber von Solarenergieanlagen im Zusammenhang mit dem Energierecht (z.B. Was ist eine Direktvermarktung? Wann handelt es sich um eine Kundeanlage?). Neben den einmaligen und wiederkehrenden Meldungen erläutern wir auch das Vorgehen, soweit die Registrierungen und Steueranmeldungen nachzuholen sind.

WTS-Webinar-Reihe Fit-for-55: Neugestaltung der Energiesteuern und des Energierechts

Mit den European Green Deal möchte die Europäische Union bis 2050 als erster Kontinent klimaneutral sein. Zur Umsetzung dieses Ziel hat die Europäische Kommission am 14.07.2021 das umfangreiche Maßnahmenpaket Fit-for-55 vorgelegt: Bis 2030 soll der Ausstoß von Treibhausgasen in der EU um mindestens 55 Prozent reduziert werden. Mit unserer Webinar-Reihe Fit-for-55 erläutern wir, welche neue Regelungen und Herausforderungen auf Unternehmen, Anlagenbetreiber oder Dienstleister zukommen und was die Energiewende die Unternehmen „kostet“.

Themen

- Versorgerstatus und Stromsteueranmeldung
- Eigenerzeugung mit und ohne Erlaubnis unter Berücksichtigung der Fernsteuerbarkeit und bei Direktvermarktung
- Berichtigungspflicht bei bisher unterlassenen Meldungen
- Fremdbezug von Strom zur Stromerzeugung
- Meldepflichten für Staatliche Beihilfen

Referenten

- Dr. Karen Möhlenkamp, Rechtsanwältin
- Dr. Sabine Schulte-Beckhausen, Rechtsanwältin
- Bertil Kapff, Steuerberater
- Anatoly Radetskiy, Umweltingenieur

Anmeldung

[Photovoltaik \(PV\) Anlagen im regulatorischen Dschungel – wie man sich Steuerbefreiungen zuverlässig sichert | WTS in Deutschland](#)

3.2. VDMA - Aktuelles zur Energie- und Stromsteuer und zum Energierecht

Veranstalter

VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau

Termin

12.11.2021, 10:00 bis 16:00 Uhr (online)

Wofür können im Maschinenbau Steuerbegünstigungen zur Energie- und Stromsteuer beantragt werden? Wie sind die amtlichen Vordrucke der Zollverwaltung ordnungsgemäß auszufüllen? Welche Förderungen können für die Stromerzeugung z.B. in KWK-, PV- und Windkraftanlagen in Anspruch genommen werden?

Darauf aufbauend folgt am Nachmittag der aktuelle Teil. Es ist möglich nur an einem der beiden Module teilzunehmen.

Wie gewohnt, werden die Themen praxisnah erläutert und mit den Teilnehmern diskutiert. Neue Entwicklungen, bspw. infolge aktueller Rechtsprechung, werden kurzfristig in das Seminarprogramm integriert.

Modul 1: Grundlagen zur Energie- und Stromsteuer & zum Energierecht

Grundlagen des Energie- und Stromsteuerrechts für den Maschinenbau
Grundlagen zu EEG-rechtlichen Pflichten im Rahmen der Eigenerzeugung

Modul 2: Aktuelles zur Energie- und Stromsteuer & zum Energierecht

EU Green Deal - Pläne zur Neugestaltung der Energiesteuerrichtlinie
Verzinsung von Energie- und Stromsteueransprüchen
Antragsfristen bei den Energie- und Stromsteuerentlastungsanträgen
Pflichten bei messtechnischer Abgrenzung von Strommengen im Betriebsnetz Zukunft der EEG-Umlage und Umstellung auf CO₂-Bepreisung
energierechtliche Pflichten im Bereich E-Ladesäulen auf dem Betriebsgelände

Referenten

- Bertil Kapff, Steuerberater
- Michael Schulz, Rechtsanwalt

Anmeldung

Für Ihre Fragen zur Veranstaltung steht Ihnen Ulrich Meißner unter Telefon 069 / 66 03 13 91 oder ulrich.meissner@vdma.org gerne zur Verfügung.

3.3. ENERGIE TECH Panel - CO2-Steuer Österreich & Deutschland

Veranstalter

Europäisches Institut für Energietechnik e.V.

Termin

15.11.2021, 14:00 bis 15:00 Uhr (online)

Themen:

Brennstoffemissionshandelsgesetz 2021 in Deutschland: Erste Erfahrungen Öko-Maßnahmen der Steuerreform in Österreich - CO2-Bepreisung ab 1. Juli 2022: Tipps zur Vorbereitung

Diskussion:

Wie lassen sich die Erfahrungen in Deutschland zur Vorbereitung in Österreich nutzen und was macht Österreich möglicherweise besser als Deutschland?

Unsere Experten diskutieren Ihre Fragen.

Referenten

- Karin Fuhrmann (tpa Group Österreich)
- Bertil Kapff (WTS Gruppe Deutschland)
- Christian Buhr (Immoraise)

Moderator

Ulrich Boldt (ENERGIE TECH)

Anmeldung

<https://www.energiotech.org/aktuelles/panels/>

3.4. 12. Deutscher Energiesteuertag

Veranstalter

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Termin

19.11.2021, 10:00 bis 16:00 Uhr (online)

Der 12. Deutsche Energiesteuertag wird am 19. November 2021 mit Energiesteuerexperten aus Praxis, Verwaltung und Justiz digital ganztätig stattfinden und ein umfassendes Programm mit persönlichen Diskussionsrunden präsentieren.

Drei große Themenkomplexe sollen diskutiert werden. So wollen wir die europäischen Vorschläge zur Energiesteuerrichtlinie und zum europäischen CO₂-Ausgleichsmechanismus und die Implikationen auf die nationale Gesetzgebung thematisieren. Weiter werden wir die einschlägigen Urteile zur Energiebesteuerung mit Experten erörtern. Im dritten Themenkomplex stehen Praxisfragen mit der Generalzolldirektion im Zentrum der Diskussion.

Bitte merken Sie sich den Termin vor.

Weitere Informationen unter:

[Deutscher Energiesteuertag - Startseite](#)

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Karen Möhlenkamp | T +49 211 200 50-817 | karen.moehlenkamp@wts.de
Roman Bachmaier | T +49 941 38 38 73-107 | roman.bachmaier@wts.de
Bertil Kapff | T +49 211 200 50-669 | bertil.kapff@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern
finden Sie hier: <https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland/standorte>

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.